



Vorsorgestiftung  
Zürcher Anwaltsverband

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Wahlreglement für die Arbeitnehmervertreter

Ausgabe 2023

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband  
Löwenstrasse 25  
8001 Zürich

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zusammensetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wählbarkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Wahlperiode.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Wahl, Wahlverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>

## 1. Zusammensetzung

- 1 Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ist durch die Stiftungsurkunde festgelegt (zurzeit 4 Personen).
- 2 Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter entspricht der Anzahl der Arbeitgebervertreter.
- 3 Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung von grösseren und kleineren Advokaturbüros zu achten. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Arbeitnehmer aus dem Kreis der kleineren Advokaturbüros im Stiftungsrat Einsitz nehmen. Als kleineres Advokaturbüro gilt ein Büro mit maximal sechs Erwerbstätigen.

## 2. Wählbarkeit

- 1 Wählbar sind Arbeitnehmer eines der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband angeschlossenen Advokaturbüros, welche aktiv versichert sind und zum angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Im Hinblick auf eine erstmalige Wahl haben Kandidaten einen Lebenslauf sowie einen Straf- und Betreibungsregisterauszug beizulegen. Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Kandidaten, welche die Anforderungen nicht erfüllen, können abgelehnt werden.
- 2 Bezüger einer Altersrente oder einer 100%igen Invalidenrente sind nicht wählbar.

## 3. Wahlperiode

- 1 Die Amtsdauer der Arbeitnehmer-Vertretung beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Verliert ein Arbeitnehmervertreter seine Wählbarkeit, endet das Mandat normalerweise mit der Abnahme der Jahresrechnung für dasjenige Jahr, während dem der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen vorsehen. Für die verbleibende Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl.

## 4. Wahl, Wahlverfahren

- 1 Die versicherten Arbeitnehmer werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahl informiert.
- 2 Die versicherten Arbeitnehmer sind berechtigt, Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat zu nennen. Personen, die sich zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, müssen ihre Kandidatur innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilungsdatum der bevorstehenden Wahl bei der Geschäftsstelle einreichen und für ihre Kandidatur eine schriftliche Zustimmung von mindestens zehn Versicherten nachweisen können. Die bisherige Arbeitnehmer-Vertretung im Stiftungsrat kann Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den versicherten Arbeitnehmern unter gleichzeitiger Aufforderung, innert 30-tägiger Frist weitere Kandidaten zu nennen, bekannt gegeben.
- 3 Wird nach Ablauf der 30-tägigen Frist festgestellt, dass sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat stellen als Arbeitnehmervertreter in der Stiftungsurkunde festgelegt sind (zurzeit 4 Personen), so sind diese in stiller Wahl gewählt. Findet keine stille Wahl statt, wird

eine Wahlliste erstellt, auf denen die kandidierenden Arbeitnehmervertreter aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Namen auf der Wahlliste bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet.

- 4 Die Wahl erfolgt ausschliesslich brieflich. Die versicherten Arbeitnehmer wählen maximal vier Kandidaten aus der Wahlliste, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Die Wahlliste muss spätestens 30 Tage nach deren Versand wieder der Geschäftsstelle zugestellt werden. Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle und den amtierenden Präsidenten des Stiftungsrates. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt als Stellen vakant sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht kandidieren oder wenn die Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.
- 5 Gewählt sind diejenigen Kandidaten als Arbeitnehmervertreter mit der höchsten gültigen Stimmenzahl. Die Wahl erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Von einem angeschlossenen Arbeitgeber kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz im Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird protokolliert.
- 6 Die Versicherten werden nach erfolgter Wahl über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats informiert.

## 5. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. November 2022 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.